# CORPORATE GOVERNANCE BERICHT UND ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

In dieser Erklärung berichtet die TLG IMMOBILIEN AG (nachfolgend auch: Gesellschaft) gemäß § 289f HGB über die Prinzipien der Unternehmensführung sowie gemäß § 161 AktG und des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend DCGK) über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die Erklärung beinhaltet neben der Entsprechenserklärung zum DCGK insbesondere auch Angaben zur Unternehmensführung, der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstandes und Aufsichtsrates sowie der Aufsichtsratsausschüsse.

### **UMSETZUNG DES DCGK**

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der TLG IMMOBILIEN AG entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich guter Corporate Governance verpflichtet und sämtliche Unternehmensbereiche orientieren sich an diesem Ziel. Im Mittelpunkt stehen für die Gesellschaft Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2020 sorgfältig mit der Erfüllung der Vorgaben des DCGK befasst. Sie haben dabei die Vorgaben des Kodex vom 7. Februar 2017 bzw. 20. März 2020 berücksichtigt und gemäß § 161 AktG ihre Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2020 im Hinblick auf die Empfehlungen des Kodex abgegeben sowie zu den wenigen Abweichungen Stellung genommen. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter <a href="https://ir.tlg.de/entsprechenserklaerung">https://ir.tlg.de/entsprechenserklaerung</a> veröffentlicht.

### **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Dezember 2020 folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG abgegeben:

Vorstand und Aufsichtsrat der TLG IMMOBILIEN AG erklären, dass die TLG IMMOBILIEN AG (die "Gesellschaft") den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht am 19. Mai 2017, nachfolgend "DCGK 2017") seit der letzten Entsprechenserklärung im November 2019 – vorbehaltlich der nachfolgend unter Ziffer 1. beschriebenen Ausnahmen – entsprochen hat. Die TLG IMMOBILIEN AG entspricht außerdem allen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezem-

ber 2019 (in Kraft getreten am 20. März 2020, nachfolgend "DCGK 2020") mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 2. dargelegten Abweichungen und wird diesen auch künftig mit den genannten Ausnahmen entsprechen.

1.

### Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstandes die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

### Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017: Berücksichtigung der Zielgröße für den Frauenanteil

Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017 sollen Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung die Zielgrößen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 % festgelegt. Der Aufsichtsrat hält diese Zielgröße derzeit nicht ein und konnte diese Zielgröße in seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen auch nicht berücksichtigen.

# Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer 7.1.2 Satz 3 DCGK 2017 empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich des (Konzern-)Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und die unterjährige Berichterstattung des Jahres 2020 nicht entsprochen, da im Anschluss an die nicht unerhebliche Beteiligung der Gesellschaft an der Aroundtown SA gegen Ende des Jahres 2019 umfangreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Aroundtown SA im Abschluss der Gesellschaft zu beantworten waren und insbesondere eine Veröffentlichung des Abschlusses der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht kam. Gleiches gilt für die unterjährigen Abschlüsse der Gesellschaft im Jahr 2020.

### Ziffer B.1 DCGK 2020: Berücksichtigung der Diversität im Vorstand

Gemäß Ziffer B.1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Diversität achten.

Trotz entsprechender Bemühungen konnte der Vorstand der Gesellschaft, welcher aus zwei Mitgliedern besteht, mangels zur Verfügung stehender Kandidat innen, nicht divers besetzt werden.

### Ziffer B.5 DCGK 2020: Altersgrenze für Vorstandsmitglieder

Gemäß Ziffer B.5 DCGK 2020 soll eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt und in der Erklärung zu Unternehmensführung angegeben werden.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell zum Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstandes die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

### Ziffer C.1 DCGK 2020: Berücksichtigung der Diversität im Aufsichtsrat

Gemäß Ziffer C.1 DCGK 2020 sollen Vorschläge des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 % festgelegt. Der Aufsichtsrat hält diese Zielgröße derzeit nicht ein und konnte diese Zielgröße in seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen auch nicht berücksichtigen.

### Ziffer D.1 DCGK 2020: Geschäftsordnung des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.1 DCGK 2020 soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, welche die Geschäftsabläufe innerhalb des Aufsichtsrates, u.a. auch dessen Zustimmungserfordernisse detailliert regelt. Es handelt sich daher um ein wesentliches Instrument zur Organisation der Arbeit und Funktionsweise des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft und der Aufsichtsrat sind daher der Ansicht, dass es sich bei der Geschäftsordnung um ein internes Dokument des Organs des Aufsichtsrates handelt, welches nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.

### Ziffer D.2 ff. DCGK 2020: Ausschüsse des Aufsichtsrates

Gemäß Ziffer D.2 ff. DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft seit dem 16. November 2020 aus drei Mitgliedern. Da sowohl ein beschlussfähiger Aufsichtsrat als auch ein beschlussfähiger Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen aus Sicht des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung führen. Daher besteht aus Sicht der Gesellschaft, abgesehen von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, keine Notwendigkeit weitere Ausschüsse zu bilden.

# Ziffer F.2 DCGK 2020: Veröffentlichungsfristen für Konzernabschluss und unterjährige Finanzberichterstattung

Ziffer F.2 DCGK 2020 empfiehlt, dass die Berichte der Gesellschaft innerhalb von 90 (Jahresabschlüsse) bzw. 45 Tagen (unterjährige Abschlüsse) nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes veröffentlicht werden sollen.

Die Gesellschaft hat dieser Vorgabe bezüglich des (Konzern-)Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und die unterjährige Berichterstattung des Jahres 2020 nicht entsprochen, da im Anschluss an die nicht unerhebliche Beteiligung der Gesellschaft an der Aroundtown SA gegen Ende des Jahres 2019 umfangreiche Fragestellungen im Zusammenhang mit der Konsolidierung der Aroundtown SA im Abschluss der Gesellschaft zu beantworten waren und insbesondere eine Veröffentlichung des Abschlusses der Gesellschaft vor Veröffentlichung des Abschlusses der Aroundtown SA nicht in Betracht kam. Gleiches gilt für die unterjährigen Abschlüsse der Gesellschaft im Jahr 2020.

### Ziffer G.8 DCGK 2020: Nachträgliche Änderung der Zielwerte

Ziffer G.8 DCGK 2020 empfiehlt, dass eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

Die Vereinbarungen bezüglich der sog. Long-Term Incentive (LTI) (Langzeit Anreizprogramm) der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft knüpfen an die Entwicklung des sog. Nettovermögenswert der Gesellschaft (Net Asset Value (NAV)) je Aktie der Gesellschaft (NAV/Share) an. Der NAV/Share ist eine übliche und weit verbreitete Bezugsgröße zur Messung der Entwicklung der Performance von Immobiliengesellschaften. Werden in der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates Restrukturierungen am Immobilienbestand oder umfangreiche Desinvestitionen im Immobilienportfolio durchgeführt, hat dies demnach unmittelbare Auswirkungen auf die Bezugsgröße NAV/Share, weshalb hier im Interesse der Gesellschaft und der betroffenen Vorstandsmitglieder eine Nachjustierung dieser Bezugsgröße möglich sein muss.

### Ziffer G.10 DCGK 2020: Anlage variabler Vergütungsbeträge in Aktien der Gesellschaft

Ziffer G.10 DCGK 2020 empfiehlt vorzusehen, dass die dem jeweiligen Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen oder entsprechend aktienbasiert zu gewähren sind.

Vor dem Hintergrund der ganz überwiegenden Konzentration der Aktien der Gesellschaft in der Hand eines einzelnen Aktionärs hält die Gesellschaft eine solche Festschreibung der Verwendung von Vergütungsbestandteilen nicht für geboten.

### Ziffer G.13 DCGK 2020: Abfindungs-Cap

Ziffer G.13 DCGK 2020 empfiehlt, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten sollen (Abfindungs-Cap).

Die Vereinbarungen mit den Vorständen der Gesellschaft sehen eine Begrenzung der Vergütung im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandates lediglich auf die jeweilige Restlaufzeit des Vertrages vor. Ein zusätzlicher Abfindungs-Cap ist nicht vorgesehen. Mit Blick auf die gemäß Ziffer B.3 DCGK 2020 vorgeschriebene Laufzeitbegrenzung der derzeit bei der Gesellschaft bestehenden Vorstandsmandate ist eine wesentliche Überschreitung des Abfindungs-Cap nicht zu erwarten, weshalb auf eine entsprechende gesonderte Vereinbarung verzichtet wurde.

### **UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN**

Die Unternehmensführung der TLG IMMOBILIEN AG stellt sich wie folgt dar:

### ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Als deutschem Recht unterliegende Aktiengesellschaft hat die TLG IMMOBILIEN AG ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat. Diese arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der Vorstand führt das Unternehmen, während der Aufsichtsrat ihn hierbei berät und überwacht. Die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG üben ihre Rechte in der Hauptversammlung aus.

### **VORSTAND**

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Er ist dabei dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er trägt außerdem die Verantwortung für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling sowie die regelmäßige, zeitnahe und umfassende Berichterstattung an den Aufsichtsrat.

Der Vorstand nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan, in dem die Mitglieder des Vorstandes gleiche Stimmrechte besitzen, wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Herr Barak Bar-Hen hatte und Herr Roy Vishnovizki hat nunmehr den Vorsitz des Vorstandes inne. Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand und wird in Falle eines Wechsels im Vorstand entsprechend der Kompetenzen der jeweiligen Vorstandsmitglieder angepasst.

Die Arbeit des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung näher geregelt. Sie sieht vor, dass insbesondere die strategische Ausrichtung der Gesellschaft sowie die strategische Planung der Mittelverwendung durch den Gesamtvorstand entschieden werden. Daneben bedürfen Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft und/oder die Konzerngesellschaften von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder die mit einem außergewöhnlichen wirtschaftlichen Risiko verbunden sind, der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Des Weiteren sehen die Geschäftsordnung und die Satzung vor, dass bestimmte Geschäfte von grundlegender Bedeutung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Die Gesellschaft hält die Vorgabe einer pauschalen Altersgrenze für den Vorstand für kein sinnvolles Kriterium zur Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder. Die Frage einer Altersgrenze stellt sich bei den aktuell in den Vorstand bestellten Personen bereits nicht. Zudem kann bei der Entscheidung über die Zusammensetzung eines funktionsfähigen und effektiven Vorstandes die Bestellung eines Mitglieds mit langjähriger Erfahrung im Gesellschaftsinteresse sein, sodass eine pauschale Festlegung einer Altersgrenze unabhängig von dem konkreten Kandidaten aus Sicht der Gesellschaft nicht sachgerecht wäre.

### **AUFSICHTSRAT**

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden.

Seine Aufgaben und Rechte werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt. Er bestellt die Mitglieder des Vorstandes und beruft diese ab und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

Die Arbeit des Aufsichtsrates findet im Plenum statt. Laut seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sofern das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Für das Kalenderjahr 2021 sind derzeit vier Aufsichtsratssitzungen geplant.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung der Gesellschaft seit dem 16. November 2020 aus drei Mitgliedern. Da sowohl ein beschlussfähiger Aufsichtsrat als auch ein beschlussfähiger Ausschuss aus mindestens drei Mitgliedern besteht, würde die Bildung von Ausschüssen aus Sicht des Aufsichtsrates nicht zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung führen. Daher besteht aus Sicht der Gesellschaft, mit Ausnahme der Einrichtung eines Prüfungsausschusses, derzeit keine Notwendigkeit weitere Ausschüsse zu bilden. Der Prüfungsausschuss wurde am 19. März 2021 neu gegründet.

Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung. Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung und seinem Kompetenzprofil das Ziel vorgegeben, dass er für seine Zusammensetzung im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die Aktionärsstruktur, aktuelle und potenzielle Interessenkonflikte und Wettbewerbsverhältnisse, die sonstigen beruflichen Tätigkeiten, die Anzahl der unabhängigen Mitglieder, eine Altersgrenze von 75 Jahren, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von 15 Jahren bzw. drei Amtszeiten sowie die Vielfalt (Diversity) der Mitglieder des Aufsichtsrates berücksichtigt. Vorschläge des Aufsichtsrates für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen neben den gesetzlichen Anforderungen (§ 100 AktG) die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils geltenden Fassung für die persönlichen Voraussetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern und die vom Aufsichtsrat jeweils bestimmten Zielvorstellungen für seine Besetzung. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 HS. 1 AktG). Nach § 100 Abs. 5 HS. 2 AktG müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates zudem in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein. Den einzelnen Empfehlungen des DCGK, welche die Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates unter bestimmten Kriterien (Kompetenzprofil), die Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen des Aufsichtsrates sowie die Veröffentlichung dieser Zielsetzungen und deren Umsetzungsstand im Bericht zur Unternehmensführung betreffen, hat die Gesellschaft entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat im Dezember 2019 eine Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung) durchgeführt und hierfür die Selbstevaluierung per Evaluierungsbogen mit Unterstützung eines externen Dienstleisters gewählt. Hierfür wurden durch den externen Dienstleister zunächst die Anforderungen der TLG IMMOBILIEN AG ermittelt und ein unternehmensspezifischer Evaluierungsbogen erstellt. Dieser Evaluierungsbogen wurde durch die Mitglieder des Aufsichtsrates ausgefüllt und anschließend vom externen Dienstleister ausgewertet und die Ergebnisse der Auswertung dem Aufsichtsrat präsentiert und mit diesem erörtert.

### **FRAUENQUOTE**

In seiner Sitzung am 23. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf 16,67 % festgelegt. Der Aufsichtsrat hält diese Zielgröße derzeit nicht ein und konnte diese Zielgröße in seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung mangels zur Verfügung stehender Kandidatinnen auch nicht berücksichtigen.

Für den Vorstand der TLG IMMOBILIEN AG liegt die Mindestzielgröße für den Frauenanteil bei Null.

In seiner Sitzung am 29. Juni 2017 hat der Vorstand als Mindestgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes die Zielquote auf 10 % und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstandes auf 30 % festgelegt, die jeweils bis zum 30. Juni 2022 nicht unterschritten werden sollen.

### **ZUSAMMENSETZUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Der Vorstand besteht laut Satzung aus mindestens zwei Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2020 zunächst aus drei Personen zusammen, zwei Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Von April bis Oktober 2020 bestand der Vorstand nur noch aus einem Vorsitzendem und einem Mitglied. Von November 2020 bis Februar 2021 bestand der Vorstand dann aus zwei Mitgliedern. Seit Februar 2021 verfügt der Vorstand wieder über einen Vorsitzenden des Vorstandes (CEO) und ein Mitglied des Vorstandes.

Dem Aufsichtsrat gehören laut Satzung seit November 2020 drei Mitglieder an. Er unterliegt keiner Arbeitnehmermitbestimmung. Alle Mitglieder werden als Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt.

Herr Klaus Krägel hat sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2020, am 7. Oktober 2020, niedergelegt. Die Herren Jonathan Lurie und Helmut Ullrich schieden ferner auf eigenen Wunsch mit dem Wirksamwerden der Eintragung der Satzungsänderung der TLG IMMOBILIEN AG hinsichtlich der Verkleinerung des Aufsichtsrates von sechs auf drei Mitglieder am 16. November 2020 aus dem Amt aus.

Herr Frank Roseen wurde von der Hauptversammlung der TLG IMMOBILIEN AG am 7. Oktober 2020 als neues Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt. Herr Roseen wurde bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zum Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

Herr Sascha Hettrich hat ferner sein Amt als Vorsitzender des Aufsichtsrates am 30. November 2020 und sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrates der TLG Immobilien AG zum 31. Dezember 2020 niedergelegt. Infolgedessen wurde Herr Frank Roseen am 30. November 2020 vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Als neues Aufsichtsratsmitglied wurde Herr David Maimon durch Beschluss des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg im Januar 2021 gerichtlich bis zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung 2021 bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zudem in ihrer Gesamtheit mit dem gewerblichen Immobiliensektor vertraut.

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2019 ein Kompetenzprofil erarbeitet.

Einzelheiten zu den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates enthält der Anhang zum Jahresabschluss der TLG IMMOBILIEN AG gemäß § 285 Nr. 10 HGB (dort Seite 20 und 21).

### **ZUSAMMENARBEIT VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der intensive und ständige Dialog zwischen den Gremien ist die Basis einer effizienten und zielgerichteten Unternehmensleitung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der TLG IMMOBILIEN AG, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand und berät mit ihm Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird durch den Vorstand unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Im Geschäftsjahr 2020 waren insbesondere die strategische Ausrichtung und die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft sowie der Zusammenschluss mit der Aroundtown SA bestimmend für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstandes sehen Regelungen für Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates bei Geschäften mit grundlegender Bedeutung vor.

Die Vorstandsmitglieder haben etwaige Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsrat und ihren Vorstandskollegen offenzulegen. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrates wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates wurde eine D & O-Gruppenversicherung abgeschlossen. Diese sieht für die Mitglieder des Vorstandes einen Selbstbehalt vor, der den Anforderungen des § 93 Abs. 2 S. 3 AktG bzw. des DCGK entspricht.

### **AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATES**

Der Aufsichtsrat verfügte im Geschäftsjahr 2020 zunächst über vier Ausschüsse: den Präsidial- und Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Ausschuss für Kapitalmarkt und Akquisitionen und den Ausschuss für Projektentwicklungsmaßnahmen. Aufgrund der Reduzierung der satzungsmäßigen Größe des Aufsichtsrates auf drei Mitglieder verfügt der Aufsichtsrat, mit Ausnahme eines Prüfungsauschusses, heute nicht mehr über Ausschüsse. Der Gesamtvorstand vereint in sich die erforderlichen Qualifikationen und die notwendige Unabhängigkeit, welche für zu bildende Ausschüsse vorgesehen sind.

Der Aufsichtsrat verfügt in seiner Gesamtheit über die für ein Unternehmen des Immobiliensektors erforderlichen Kenntnisse und entspricht dem Kompetenzprofil, welches er sich selbst gegeben hat. Die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung. Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung und seinem Kompetenzprofil das Ziel vorgegeben, dass er für seine Zusammensetzung im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die Aktionärsstruktur, aktuelle und potenzielle Interessenkonflikte und Wettbewerbsverhältnisse, die sonstigen beruflichen Tätigkeiten, die Anzahl der unabhängigen Mitglieder, eine Altersgrenze von 75 Jahren, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von 15 Jahren bzw. drei Amtszeiten sowie die Vielfalt (Diversity) der Mitglieder des Aufsichtsrates berücksichtigt. Vorschläge des Aufsichtsrates für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen neben den gesetzlichen Anforderungen (§ 100 AktG) die Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweils geltenden Fassung für die persönlichen Voraussetzungen von Aufsichtsratsmitgliedern und die vom Aufsichtsrat jeweils bestimmten Zielvorstellungen für seine Besetzung. Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrates muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§ 100 Abs. 5 HS. 1 AktG). Nach § 100 Abs. 5 HS. 2 AktG müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates zudem in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

### PRÄSIDIAL- UND NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrates vor, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes;
- c) Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente und der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder;

- e) Grundsätze für Finanzierung und Investitionen, einschließlich Kapitalstruktur der TLG IMMOBILIEN AG-Konzerngesellschaften und Dividendenzahlungen;
- f) Grundsätze der Akquisitions- und Veräußerungspolitik, einschließlich des Erwerbs und der Veräußerung einzelner Beteiligungen von strategischer Bedeutung.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät – unter Einbeziehung des Vorstandes – regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

### **PRÜFUNGSAUSSCHUSS**

Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss (und ggf. den Konzernabschluss) vor (d. h. ihm obliegt hierbei insbesondere die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss sowie die Vorbereitung der Feststellung bzw. Billigung dieser und des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstandes). Des Weiteren bereitet der Prüfungsausschuss die Vereinbarungen mit dem Abschlussprüfer (insbesondere die Erteilung des Prüfungsauftrages, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung) sowie die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vor. Dies beinhaltet auch die Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit, wobei der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen trifft, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Der Prüfungsausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrates über die Zustimmung zu Verträgen mit Abschlussprüfern über zusätzliche Beratungsleistungen, soweit diese Verträge der Zustimmung bedürfen. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand die Grundsätze der Compliance, der Risikoerfassung, des Risikomanagements und der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses war unabhängig, verfügte über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und erfüllte damit die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 HS. 1 AktG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügten über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung und die Zusammensetzung erfüllt alle Maßgaben zur Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrates (2005/162/EG) und der Empfehlungen des DCGK.

## AUSSCHUSS FÜR KAPITALMARKT UND AKQUISITIONEN

Der Ausschuss berät den Vorstand bei Kapitalmarkttransaktionen und Akquisitionen. Er erteilt die ggf. erforderlichen Zustimmungen anstelle des Gesamtplenums.

### AUSSCHUSS FÜR PROJEKTENTWICKLUNGSMASSNAHMEN

Der Ausschuss berät den Aufsichtsrat bei den Projektentwicklungsmaßnahmen.

### **VORSTANDSAUSSCHÜSSE**

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Er nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan mit einem Vorsitzenden – jedoch mit individueller Ressortzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder – wahr.

### HAUPTVERSAMMLUNG UND AKTIONÄRE

Die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, üblicherweise innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres, statt. Im Jahr 2020 fand die ordentliche Hauptversammlung aufgrund der durch die weltweite Corona-Pandemie bedingten besonderen Situation erst im Oktober und als virtuelle Hauptversammlung statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <a href="https://ir.tlg.de/hauptversammlung">https://ir.tlg.de/hauptversammlung</a> veröffentlicht.

In Hauptversammlungen werden grundlegende Beschlüsse gefasst. Dazu zählen Beschlüsse über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie Kapitalmaßnahmen. Die Hauptversammlung bietet dem Vorstand und Aufsichtsrat die Gelegenheit, direkt mit den Anteilseignern in Kontakt zu treten und sich hinsichtlich der weiteren Unternehmensentwicklung auszutauschen. Dieses Anliegen der TLG IMMOBILIEN AG konnte im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung 2020 leider nur beschränkt auf das Fragerecht der Aktionäre umgesetzt werden.

Die TLG IMMOBILIEN AG stellt ihren Aktionären zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erklärt, wie Weisungen im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

### WEITERE FRAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE

### **VERGÜTUNG DES VORSTANDES**

Das Vergütungssystem des Vorstandes ist in regelmäßigen Abständen Gegenstand der Beratungen, Überprüfungen und Neugestaltungen im Aufsichtsratsplenum.

Die Vorstandsverträge der TLG IMMOBILIEN AG enthalten fixe und variable Vergütungsbestandteile. Die variable Vergütung ist bei allen Vorstandsmitgliedern an die Vorgaben des § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG angepasst. Sie ist an die Erreichung wirtschaftlicher Ziele gebunden und beruht überwiegend auf mehrjährigen Bemessungsgrundlagen. Die variable Vergütung kann nur bei einem entsprechend positiven Geschäftsverlauf beansprucht werden. Die Vergütungsstruktur wird so auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet, was die Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung optimiert. Der ausführliche Vergütungsbericht der TLG IMMOBILIEN AG für das Geschäftsjahr 2020 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://ir.tlg.de/verguetungsbericht zu finden.

### **VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATES**

Die Vergütung des Aufsichtsrates ist in § 13 der Satzung festgelegt. Demnach erhalten die Aufsichtsratsmitglieder eine fixe Jahresvergütung in Höhe von EUR 40.000. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält die dreifache Vergütung, der stellvertretende Vorsitzende die anderthalbfache. Die Summe sämtlicher Vergütungen darf je Aufsichtsratsmitglied einen Betrag in Höhe von EUR 150.000 (ohne Umsatzsteuer) je Kalenderjahr nicht übersteigen.

Zusätzlich erhalten Mitglieder des Prüfungsausschusses eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von EUR 10.000 und Mitglieder in sonstigen Ausschüssen des Aufsichtsrates eine zusätzliche jährliche feste Vergütung von EUR 7.500. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält das Doppelte der entsprechenden festen Vergütung.

Darüber hinaus werden die Auslagen der Aufsichtsratsmitglieder erstattet. Außerdem hat die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrates in eine D & O-Gruppenversicherung für Organe einbezogen.

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder wird nicht gezahlt. Der Vergütungsbericht enthält eine individualisierte Angabe der Aufsichtsratsvergütung.

# MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE UND AKTIENBESITZ VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der TLG IMMOBILIEN AG sowie Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen, sind gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der TLG IMMOBILIEN AG oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts an die Gesellschaft zu melden. Diese veröffentlicht die Meldungen gemäß Art. 19 Abs. 3 der Marktmissbrauchsverordnung unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft. Die

Meldungen können auf der Website der Gesellschaft unter https://ir.tlg.de/meldepflichtige-wertpapier-geschaefte abgerufen werden.

### **COMPLIANCE ALS WICHTIGE LEITUNGSAUFGABE**

Um die Einhaltung der vom DCGK vorgegebenen Verhaltensstandards sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, hat die TLG IMMOBILIEN AG einen Compliance-Beauftragten und einen Kapitalmarkt-Compliance-Beauftragten benannt. Ersterer informiert Management und Mitarbeiter unter anderem über relevante Rechtsvorgaben. Letzterer führt unter anderem das Insiderverzeichnis der Gesellschaft und informiert Management, Mitarbeiter und Geschäftspartner über die Folgen von Verstößen gegen Insidervorschriften.

### ANGEMESSENES CHANCEN- UND RISIKOMANAGEMENT

Der verantwortungsvolle Umgang mit Chancen und Risiken ist für die TLG IMMOBILIEN AG von grundlegender Bedeutung. Dieser wird durch ein umfangreiches Chancen- und Risikomanagement gewährleistet, welches die wesentlichen Chancen und Risiken identifiziert und überwacht. Das System wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

Der Lagebericht enthält detaillierte Informationen zum Risikoüberwachungssystem der Gesellschaft: Das Risikomanagement der TLG IMMOBILIEN AG wird ab Seite 42 vorgestellt. Die Informationen zur Konzernrechnungslegung befinden sich auf Seite 53.

### **DER TRANSPARENZ VERPFLICHTET**

Im Rahmen der laufenden Investor-Relations-Aktivitäten werden alle Termine, die für Aktionäre, Investoren und Analysten wichtig sind, am Jahresbeginn für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres im Finanzkalender veröffentlicht. Der Finanzkalender, der laufend aktualisiert wird, kann auf der Website der Gesellschaft unter <a href="https://ir.tlg.de/finanzkalender">https://ir.tlg.de/finanzkalender</a> eingesehen werden.

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent. Ad-hoc-Meldungen und Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden umgehend auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität), Stimmrechtsmitteilungen sowie Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie von Personen, die in enger Beziehung zu diesen stehen (Directors' Dealings), werden von der TLG IMMOBILIEN AG entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Auch sie können auf der Website der Gesellschaft unter <a href="https://ir.tlg.de/meldepflichtigewertpapiergeschaefte">https://ir.tlg.de/meldepflichtigewertpapiergeschaefte</a> abgerufen werden.

### **RECHNUNGSLEGUNG**

Die Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, Büro Berlin, ist von der Hauptversammlung 2020 erneut zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer gewählt worden. Im Vorfeld hat der Abschlussprüfer eine Erklärung vorgelegt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und

dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen könnten.

### **WEITERE INFORMATIONEN**

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse und zu seiner Zusammenarbeit mit dem Vorstand stehen im Bericht des Aufsichtsrates.